

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Handelsmanns in Bern, bekannt macht — wird verlesen.

Meyer v. Arb. verlangt ehrenvolle Meldung desselben im Protokoll, welche beschlossen wird.

Der gr. Rath hielt keine Sitzung am 28. April.

Senat, 28. April.

Präsident: Mittelholzer.

Der Beschluß wird verlesen welcher Geldbußen gegen die Bewohner aufrührerischer Gemeinden verhängt.

Zäslin: Es ist für die Gesetzgebung schmerzlich, daß die Umstände ein solches Gesetz fordern; er muß und will zu der Annahme stimmen. Das Gesetz aber vom 25. April, dem dieses zur Erläuterung dienen soll, hat eigentlich einen ganz andern Endzweck; nur der 3te Artikel desselben steht in Bezug auf den gegenwärtigen Beschluß; dieß hätte deutlicher gesagt werden sollen; der große Rath hat übrigens den Vorschlag des Direktoriums auf eine zweckmäßige Weise modifizirt.

Kubli ist gleicher Meinung; in den fröhlichen Tagen der Ruhe und des Friedens würde er den Beschluß freilich nicht billigen; denn bekanntlich finden sich die Unruhmüßler meist nur unter denen, die nichts zu verlieren haben und die Vermögenden müssen dann für sie büßen; aber auf der andern Seite werden diese nun auch desto wachsammer seyn, den Ausbruch der verzehrenden Flamme zu verhüten und sie gleich anfangs zu ersticken; bei ruhigen glücklichen Zeiten werden wir das Gesetz zurücknehmen.

Meyer v. Arb.: Wenn je ein Beschluß den Zeitumständen angemessen ist, so ist es dieser; mancher ruhige Bürger hätte durch zeitige Anzeigen großes Unglück schon verhüten können; eben so viele saumselige Unterbeamten; beide werden nun wachsammer werden.

Kuepp findet die Resolution sehr zweckmäßig, und dankt dem Direktorium sowohl als dem großen Rath. Bis dahin haben wir zweierlei Republikaner gehabt, Seel- und Maulrepublikaner; die gegenwärtige Resolution wird die letztern nach Verdienst behandeln und entlarven, oder sie auch zu wirklich guten Republikanern machen.

Der Beschluß wird angenommen.

Vollziehungsdirektorium.

Da die Präsidenz des Bürgers Direktor Van zu Ende ist, so hat der Bürger Direktor Ochsen den Vorsitz am vollziehenden Direktorium von heute an übernommen.

Luzern, den 27. April 1799.

Der Gen. Sekr. des vollziehenden Direktoriums
M o u s s o n.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Garzoni, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der provisorischen Regierung der Republik Lucca an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten der helvetischen Republik.

Lucca den 25. Februar.

Bürger Minister!

Die glückliche Aenderung, welche die große Nation in der Regierungsform unsrer Republik getroffen hat, indem sie dieselbe andern freien Staaten gleichförmiger umbildete, setzt sie in den Stand, denselben ihre brüderlichen Gesinnungen und ihre Absicht zu beweisen, und von ihrer Seite auf ein freundschaftliches Vernehmen hoffen zu dürfen. Dieß ist der Zweck, B. Minister, den das Vollziehungsdirektorium sich vorsetzte, da es mir antrug, ich sollte mich an Sie wenden, und mir die Ehre geben, Sie zu bitten, daß Sie Ihrerseits der Regierung der helvetischen Republik ankündigen, seit dem 4. Hornung existire die Aristokratie von Lucca nicht mehr, und es sey derselben eine provisorische Regierung, die sich auf die heiligen Grundlagen der Freiheit und Gleichheit gründet, gefolget.

Gruß und Hochachtung.

Unters.: Garzoni.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Neunzehnte Sitzung, 22. April.

Präsident: Mohr.

Die Gesellschaft in Zürich giebt Nachricht von der in ihrem Schooße veranstalteten Privatsteuer für die Brandbeschädigten in Altorf, und die Gesellschaft

In Schwyz theilt ihren Verfassungsplan und die Namen ihrer Mitglieder mit.

Zschokke hält eine Vorlesung über Waisenversorgungsanstalten: der Staat hat auf der einen Seite Pflicht, den Waisen keine schlechtere Erziehung zu geben als andere Kinder genießen; er erhält aber dadurch kein mehreres Recht über sie als über alle anderen Kinder; sie müssen z. B. volle Freiheit behalten, sich einen beliebigen Stand selbst zu wählen. — Gegen beide Grundsätze sündigen die Waisenhäuser vielfältig: in Zürich und Bern zeichneten sich zwar dieselben vorthellhaft aus, aber sie waren nur wohlthätig für die Stadt und sind deswegen nun ganz unzureichend für die Bedürfnisse der Republik. — Waisenhäuser überhaupt sind ungewinnlich und schädlich für Verpflegung und Erziehung der Kinder, und machen darum eine bessere Versorgung derselben wünschbar: auch die besten Waisenhäuser haben nachtheiligen Einfluß auf Geist und Herz der Kinder; der Unterricht ist dürftig und einseitig; die Lehrer junge und unerfahrene Anfänger; die gemeinschaftliche Erziehung liefert immer mehr und minder an Leib und Geist verdorbne Wesen; auch ist diese Verpflegungsart kostbar. Fragt sich also, was kann der Staat thun, um jene Anstalten zweckmäßiger und minder kostspielig zu ersetzen? — Er übergebe die armen Kinder und Waisen, als Pflegekinder an einzelne bürgerliche Familien deren volle Rechte den Pflegeeltern zukommen. Die Verwaltungskammern sollen genaue Verzeichnisse aller dürftigen Waisen und eben so armen Kinder aufnehmen; sie sollen ferner ein gedoppeltes Verzeichniß der sich anbietenden Vormünderfamilien führen: 1) Derer die unentgeltlich die Verpflegung eines Kindes übernehmen; 2) Solcher die es gegen Entschädigung thun wollen. — Den Erziehungsräthen könnte die Aufsicht über den moralischen Charakter der Pflegefamilien übertragen werden. — Der Staat fände die Quellen zu dieser Waisenverpflegung, in den schon vorhandenen Fonds, in dem unentgeltlichen Untericht den diese Waisen in den Unterrichtsanstalten aller Art genießen; in der ehrenvollen und aufmunternden Auszeichnung die er den edlen Pflegefamilien welche keine Entschädigung verlangen, gewähren wird, endlich indem er jedem Fremden, der eine helvetische Waise erzieht oder erziehen läßt, das helvetische Bürgerrecht ertheilen könnte. — Indes soll unsere Gesellschaft ihre unmittelbare Bemühung dahin richten, die Waisen der im Kampf fürs Vaterland fallenden Helvetier, dem ihnen drohenden Schicksale zu entziehen. Dazu wäre die Ernennung einer Commission welche unermüdet thätig dahin einschlagende Geschäfte übernehmen würde, nöthwendig; diese Commission würde alle bemittelten tugendhaften Familien Helvetiens auffodern, ihr anzuzeigen, welche von ihnen die Verpflegung und Erziehung einer von jenen unglücklichen Waisen übernehmen wollte; die Namen und

Wohnorte dieser tugendhaften Familien, müssen der Gesellschaft angezeigt werden; die Regierungsstatthalter und andere Obrigkeiten wären zur Einberichtung an die Gesellschaft, von den im kriegigen Kriege durch den Tod ihrer Vater ersolgenden hilfsbedürftigen Waisen, einzuladen; die verbundenen Gesellschaften endlich zu ähnlicher Thätigkeit aufzufodern.

Usteri glaubt zwar, die Darstellung Zschokkes von allen Nachtheilen welche die Waisenhäuser haben, sey einseitig und die Verteidigung der besseren dieser Anstalten ließe sich unschwer dagegen übernehmen; er selbst fühlt indes keinen Veranlassung dazu, weil er mit Zschokke glaubt, die vereinzelte Versorgung der Kinder könne ungleich größere Vortheile gewähren. — Er stimmt also zur Commission, die in der nächsten Sitzung über Zschokkes weitere Vorschläge berichten soll. Rahn hält Zschokkes Darstellung und Tadel auch für übertrieben, und mehr die schlechten Einrichtungen in jenen Anstalten als die Anstalten selbst trefend; zwar hält er auch dafür, die Vereinzelung der Kinder sey vorzüglicher, aber er möchte die Discussion zuerst über diese gegenseitigen Vortheile und Nachtheile eröffnen lassen, und schlägt vor, die Gesellschaft solle sich darüber mit dem verdienten H. Weber von Zürich in Correspondenz setzen. Zschokke behauptet sein Tadel treffe die Grundlage aller Waisenhäuser und umfasse deßwegen auch alle Pensionsanstalten. Koller hält dafür, es sey eine große Kunst Erzieher zu seyn, und es möchte kaum möglich seyn, dieselbe in jeder Familie, wo guter Wille ist, zu finden; die Vorliebe die bei Pflegeeltern für die eigenen Kinder gewöhnlich angetroffen wird, könne bei den vernachlässigten Pflegekindern leicht Anlaß zu einem moralisch verdorbnen und verfehlten Charakter geben; da im Gegentheil bei öffentlichen Anstalten, wann solche tüchtige Vorsteher haben, alle Kinder gleich gehalten werden, und eine gute Erziehung derselben gar wohl möglich ist; solche Anstalten haben vielleicht bis dahin nur nicht genug Unterstützung, Sorgfalt und einsichtsvolle Aufsicht genossen; es dürfte der Commission würdig seyn, auch zu untersuchen ob nicht neben den Versorgungen einzelner Waisen, auch allgemeine Waisenanstalten rathsam wären. Lürthy v. Sol. glaubt, auch die Erfahrung in Helvetien beweise hinlänglich die Vorzüge der Einzelnerziehung; vorzügliche Künstler, Handelsleute, Handwerker, Geistliche, sind viele aus armen durch Wohlthäter verpflegten Waisen, wenige aus Waisenhäusern hervorgegangen; weibliche Waisen sind in diesen letzteren nicht so gute Gattinnen und Hausmütter geworden, als durch Familien-erziehung. Aber der Aufmerksamkeit der Commission werden Kollers Bemerkungen über die Eigenschaften welche jene die Waisenkinder übernehmen wollen, haben müssen, werth seyn; Familien die nicht eigne

Kinder haben, dieselben vielleicht auch keine Pflegekinder anvertraut werden.

In die Commission werden geordnet: Koller, Usteri und Zschokke.

Ein Brief des B. Troll von Winterthur über die Schädlichkeit der Todtenacker in dieser Stadt wird verlesen; die Gesellschaft geht darüber zur Tagesordnung, da sich der B. Troll an die Gesellschaft in Winterthur mit seinem Anliegen wenden kann.

Kleine Schriften.

71. Magazin für gemeinnützige Arzneikunde und medicinische Polizen. Herausgegeben von B. Joh. Heine. Rahn, Mitglied des Senats der helv. Republik. Erstes Heft. 8. Zürich bei Drell Fügeli und Comp. 1799. S. 176.

Der verdienstvolle Verfasser hat bekanntlich seit dem Jahr 1782 gemeinnützige medicinische Zeitschriften herausgegeben, die sehr wirksam dazu beitrugen, traurigen Aberglauben in Sachen, die auf das öffentliche und privat Gesundheitswohl Bezug haben, zu kürzen; zahlreiche medicinische Polizeiverbesserungen und Anstalten zu errichten, und zu verbessern; er hat aber diese menschenfreundlichen Zwecke keineswegs nur durch schriftstellerische Wirksamkeit verfolgt, sondern der Kanton Zürich dankt ihm die unmittelbare Stiftung und die Erhaltung mehr als einer Anstalt, in denen nicht diesem Kanton allein, sondern einem grossen Theil von Helvetien, brauchbare und geschicktere Aerzte und Wundärzte sich bildeten. Die politischen Ereignisse der letzten Jahre drohten diesen Anstalten und unterbrachen jene Schriften: die erstern haben den Sturm ausgehalten, und dürfen nun einer frohern Zukunft entgegensehen; die gegenwärtige Zeitschrift wird den eingeschränkten Zweck und Wirkungsbereich der frühern nun auf die ganze helvetische Republik ausdehnen; sie ist dem Minister Rengger zugeteilt, in dessen Département die medicinische Polizei gehört, und der dem Herausgeber die freie Benutzung seines dahin einschlagenden Archivs zugesichert hat.

Der wichtigste Aufsatz in diesem Stük ist unstreitig gleich der erste vom Herausgeber selbst: (S. 1 — 57) Vorschlag und Entwurf medicinischer Polizeigesetze für die helvetische Republik. In dem ersten Abschnitte, der gegenwärtig von dieser verdienstlichen Arbeit geliefert wird, schlägt der B. Rahn die Errichtung eines medicinisch-chirurgischen Collegiums vor, welches mit der

Sorge und Aufsicht über alle auf das öffentliche Gesundheitswohl Bezug habenden Gegenstände, über die Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, über alle Medicinal- und Sanitätsanstalten, und mit der Handhabung der Medicinal-Ordnung selbst beauftragt würde. Mit diesem Collegium soll eine Lehranstalt für die gesammten Zweige der Medicin verbunden, und die Mitglieder von jenem, Lehrer an dieser Anstalt seyn; — es sollen dabei 7 Professoren angestellt werden.

Die Organisation und die Arbeiten und Pflichten dieser einzelnen Lehrer, so wie die Einrichtungen des Collegiums werden im Detail verfolgt, und mit grosser Genauigkeit auseinander gesetzt. — Dem Collegium sind in jedem Kanton besondere Sanitätsämter untergeordnet, die in jedem Hauptort aus 3 Aerzten bestehen; diesen Sanitätsämtern liegt die Obacht über die Aufrechterhaltung der Medicinalverfassung, und über die Befolgung der Medicinalordnung in jedem Kanton ob, und sie sind verpflichtet, jede Gelegenheit zu nützen, und sich Mühe zu geben, von dem Gang des Medicinalwesens in jedem Kanton Erkundigungen einzuziehen, und insofern sie Fehler, Vernachlässigungen, Verabsäumungen finden würden, solche sogleich dem Collegium medicum anzuzeigen. Es sind ihm desnahen alle in den Distrikten des Kantons angestellten Physiker, Aerzte, Wundärzte, Accoucheurs, Apotheker, Viehärzte, Hebammen untergeordnet, und verpflichtet, ihren Verordnungen Folge zu leisten. — Auch hier müssen wir den weitem Detail übergehen. Wir wünschen lebhaft, der Verfasser möge mit möglichster Beschleunigung die Fortsetzung und Vollendung seines Entwurfes bekannt machen: es kann derselbe alsdann nicht anders als hinwieder die Arbeit unserer Gesetzgeber über diesen so dringenden und wichtigen Gegenstand beschleunigen, und wesentlich erleichtern.

Die weitem Aufätze dieses ersten Stücs sind: 2) Ueber die Pflicht des Staats den unglücklichen Taubstummten durch Unterricht ihr Schicksal zu erleichtern von Kädle; eine der litterarischen Gesellschaft in Luzern vorgelegte Abhandlung. 3) Lehr- und Hülfsbüchlein für Hebammen, Väter und Mütter (Erlangen 98.) Eine nützliche Volksschrift. 4) Belehrung über die Hornviehseuche an die Landleute gerichtet, von D. E. W. Ploucquet. 5) Folgen des tollen Hundbisses bei einem Pferde von D. Bertheil. 6) Krankheitsgeschichte eines Knaben, der an den Folgen eines von einer tollen Katze erhaltenen Bisses gestorben ist, von D. Strahl. 7) Tissots Anleitung zu Behandlung der von tollen Hunden gebissnen Personen, vom Gesundheitsrath zu Lausanne publizirt (1796.) 8) Beschreibung einer Epijootie unter den